

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Juni 2008

Nr. 2008/991

Wolfwil: Beitrag an die Gesamtrestaurierung (3. Etappe) beim ehemaligen Gasthaus Kreuz, Fahrstrasse 15

1. Erwägungen

Das unter kantonalem Denkmalschutz stehende ehemalige Gasthaus Kreuz an der Fahrstrasse 15 in Wolfwil wurde 1780 nach den Plänen von Paulo Antonio Pisoni erbaut. Das heute nicht mehr als Gasthaus genutzte Gebäude wird etappenweise restauriert. So wurde in einer 1. Etappe das Innere (Erdgeschoss und Teile des 1. Obergeschosses) und in einer 2. Etappe das Äussere restauriert. Die 3. Etappe umfasst nun die Renovation von 2 weiteren Zimmern (Süd-Ost und Nord-West) im 1. Obergeschoss sowie die Restaurierung des Eisengeländers zu den Kellerabgängen zum Garten hin.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

| | | |
|----------------------------|-----|-----------|
| Gesamtkosten | Fr. | 22'373.00 |
| Beitragsberechtigte Kosten | Fr. | 18'827.00 |
| Kantonsbeitrag 22 % | Fr. | 4'142.00 |
| | | ===== |

An die bisherigen Restaurierungsetappen wurden Beiträge von über Fr. 100'000.00 geleistet.

2. Beschluss

- 2.1 Gebhard und Martina Bürke, Fahrstrasse 15, Wolfwil, wird an die 3. Etappe der Gesamtrestaurierung beim ehemaligen Gasthaus Kreuz, Fahrstrasse 15 in Wolfwil, ein Beitrag von **maximal Fr. 4'142.00** (zulasten KA 365000/A 20483) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2008** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. Juni 2011 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.
- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: St. Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten abzuliefern (Fotos schwarz/weiss, Format 13 x 18 cm, Details auch kleiner).



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)
Kantonale Finanzkontrolle
Steueramt Werkhofstrasse 29 c
Gebhard und Martina Bürke, Fahrstrasse 15, 4628 Wolfwil (**Einschreiben**)
Gemeindepräsidium Wolfwil, 4628 Wolfwil